

Flucht aus der Ukraine in Nachbarländer



Weiterreise nach Deutschland

- visumsfreie Einreise (verlängert bis 4. März 2024)
- Unterstützung bei der Weiterreise innerhalb Europas und Deutschlands, z.B. durch kostenloses „helpukraine“-Ticket



Registrierung

biometrische Registrierung (Foto, Fingerabdrücke) zur Beantragung von Sozialleistungen/für Hilfe bei der Unterbringung



Unterbringung / Verteilung

- wer eine private Unterkunft hat, kann sich selbst direkt dorthin auf den Weg machen
- wer eine Unterkunft benötigt, wird einem bestimmten Bundesland zugewiesen. Die Verteilung der Personen erfolgt nach festgelegten Quoten über eine eigens entwickelte, webbasierte IT-Anwendung („FREE“), die z.B. auch familiäre Bindungen berücksichtigt

→ Ziel: gleichmäßige Verteilung auf alle Bundesländer



Aufenthalt in Deutschland

längerfristig: Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), die **Beantragung erfolgt bei der Ausländerbehörde vor Ort**, Voraussetzung dafür ist die vorherige Registrierung.

vorübergehend: Insbesondere Ausländer, die sich am 24. Februar 2022 legal in der Ukraine aufgehalten haben, sind für einen Zeitraum von maximal 90 Tagen nach der erstmaligen Einreise bis maximal zum **2. Juni 2024** vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

Wer ist schutzberechtigt?

Alle aus der Ukraine geflohenen Personen, die vor dem 24.02.2022 dort gelebt haben und

- ukrainische Staatsangehörige sind oder Staatenlose und Drittstaatsangehörige mit einem Schutzstatus in der Ukraine sind sowie ihre Familienangehörigen
- Drittstaatsangehörige sind, die sich mit einem unbefristeten bzw. nicht nur vorübergehenden Aufenthaltstitel in der Ukraine aufgehalten haben und die nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren können

Welche Rechte erhält man mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz in Deutschland?

Arbeitserlaubnis

Die zuständige Ausländerbehörde gestattet die Erwerbstätigkeit zunächst durch Eintrag in die sog. Fiktionsbescheinigung, später in den Aufenthaltstitel. Für bestimmte Berufe (z.B. Arzt/Ärztin) gelten besondere Zulassungsvoraussetzungen. Das Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse steht allen vorübergehend Geschützten offen.

Sozialleistungen und medizinische Versorgung

Geflüchtete aus der Ukraine können bei Bedürftigkeit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie medizinische Versorgung nach SGB II bzw. SGB XII erhalten. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage einer Fiktionsbescheinigung oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.

Familiennachzug

Ein Nachzug insbesondere der Kernfamilie (Ehepartnerinnen und Ehepartner und minderjährige Kinder bzw. Eltern von minderjährigen Kindern), etwa wenn die Familie auf der Flucht getrennt wurde, ist möglich (§ 29 Abs. 4 AufenthG).

Willkommensangebote und Sprachförderung

Die Migrationsberatung hilft bei der ersten Orientierung. Einfache Deutschkenntnisse und Informationen zu Themen des alltäglichen Lebens werden in Erstorientierungskursen und in „MiA“-Kursen speziell für Frauen vermittelt. Ebenso ist eine Teilnahme an Integrations- oder Berufssprachkursen bereits mit Herkunftsnachweis kostenlos möglich.

Hilfreiche Links

Hilfeportal der Bundesregierung



www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de

Informationen des BAMF zur Sprachförderung



www.bamf.de/DE/Themen/Integration/_documents/hervorhebungsbaustein_hinweis.html

Beratung und Kurse vor Ort finden: BAMF-Navigator



bamf-navi.bamf.de/de/

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen



www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php